

RS UVS Niederösterreich 1996/06/10 Senat-ZT-95-066

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.1996

Rechtssatz

Maßgeblich für die Verantwortlichkeit im Sinne des §102 Abs1 KFG ist, ob der Mangel im Rahmen der vor jedem Fahrtantritt zumutbaren Überprüfung festgesetzt werden konnte. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn ein Mangel nur durch eine technische Üb

erprüfung auf einem Prüfstand bzw. auf einer Rüttelplatte und überdies nur unter Zuhilfenahme einer zweiten Person entdeckt hätte werden können.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at